

Niedersächsisches
Kultusministerium

Lernen unter einem Dach
Niedersachsen macht Schule

Rahmenplanung für die Fortführung der
Integration von Schülerinnen und Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf



Lernen unter einem Dach
Rahmenplanung für die Fortführung der Integration von Schülerinnen und Schülern
mit sonderpädagogischem Förderbedarf

	Seite
1. Vorwort	5
2. Ausgangssituation	
2.1 Sonderschulen	6
2.2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen	7
3. Die Rahmenplanung in Niedersachsen	9
4. Gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen der Rahmenplanung	10
4.1 Die gesetzliche Grundlage: Das Niedersächsische Schulgesetz	10
4.2 Die grundgesetzliche Verankerung	11
4.3 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	11
4.4 Die Orientierung: Empfehlungen der Kultusministerkonferenz	11
4.5 Die internationale Übereinkunft: Die Erklärung von Salamanca	11
5. Regionale Integrationskonzepte	
5.1 Ausbau und Entwicklung	12
5.2. Organisationsformen im Rahmen Regionaler Integrationskonzepte	13
5.2.1 Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule	13
5.2.2 Mobile Dienste	15
5.2.3 Integrationsklassen	15
5.2.4 Kooperationsklassen	16
5.2.5 Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen	17
5.2.6 Schulzweige	18
5.3 Sonderschulen als Förderzentren	18
5.3.1 Aufgaben und Organisation	19
5.3.2 Überregionale und regionale Förderzentren	19
5.3.3 Schulträger und sächliche Kosten	20
6. Ausblick	
6.1. Die Weiterentwicklung der Sonderschule als Förderzentrum	20
6.2. Primarbereich	21
6.3. Sekundarbereich	21
6.4. Integrationsteams zur Unterstützung - Begleitende Maßnahmen	22
6.5. Beratung der Schulträger	22
6.6. Versorgung mit Sonderschullehrerstunden	22
Anhang	
Glossar	24
Landtags-EntschlieÙung vom 4. September 1996, LT-Drs. 13/ 2213	26
Die Salamanca-Erklärung vom 10. Juni 1994	27

1. Vorwort

Die Rahmenplanung für die Fortführung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zeigt den Weg auf, der zukünftig in Niedersachsen gegangen werden soll, um mehr gemeinsame Erziehung und gemeinsamen Unterricht zu erreichen. Sie wurde auf der Grundlage der Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 4) und der darauf bezogenen EntschlieÙung des Landtages vom September 1996 erarbeitet und soll einen Beitrag dazu leisten, die gesellschaftlichen Erwartungen nach mehr Integration zu erfüllen.

Kernstück der Rahmenplanung ist das Regionale Integrationskonzept. In ihm soll ausgewiesen werden, wie und in welcher Form Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Region gefördert werden können und wie die dafür vorhandenen sonderpädagogischen Förderangebote um- und ausgebaut werden sollen. Dabei soll für Kinder und Eltern Verlässlichkeit entstehen, welche Förderangebote von der Sonderschule über die Kooperationsklasse bis zur Integrationsklasse in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen. Sonderschulen werden so zu regionalen oder überregionalen Förderzentren, die ihren umfänglichen schulgesetzlichen Auftrag wahrnehmen, indem sie alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Region bzw. im überregionalen Bereich betreuen.

Regionale Integrationskonzepte stehen in engem Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung. Sie sollten deshalb von Eltern, Schulträgern, Lehrkräften, Schulleitungen und Schulbehörden getragen werden. Nur so kann das Förderangebot bedürfnisorientiert eingerichtet werden. Denn es gibt keinen allgemeinen gesellschaftlichen Konsens darüber, in welcher Schulform Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besser auf ein weitgehend selbst bestimmtes Leben vorbereitet werden.

Für die bevorstehende Dialogphase, in die das Rahmenkonzept jetzt gehen soll, ist es wichtig, dass auch den Befürwortern der sonderpädagogischen Förderung in der Sonderschule nicht das pädagogische Bemühen um eine Integration ihrer Kinder und Jugendlichen in die Gesellschaft abgesprochen wird. Der langjährige Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler den Ort der Hilfe aufsuchen, soll allmählich umgekehrt werden. Die Hilfe soll zu den Kindern kommen. Dieser Prozess bedingt einen planvollen und behutsamen Aus- und Umbau, bei dem Neues erworben wird ohne Bewährtes aufzugeben und der Kostenrahmen mitbedacht ist.

Mir ist bewusst, dass eine solche Veränderung des Systems der sonderpädagogischen Förderung nur im Konsens erfolgen kann und in den Regionen des Landes unterschiedlich erfolgen wird. Diese Rahmenplanung wird bis Ende des Jahres 1998 eine Grundlage für einen breiten Dialog mit allen Betroffenen, Beteiligten und Interessierten über die Fortführung der Integration von Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen schaffen. Ihre Umsetzung gehört zu den drei großen Reformprojekten, die die Landesregierung angesichts äußerst knapper Ressourcen in einem zeitlichen Rahmen von etwa zehn Jahren umsetzen will.

Mit dieser Rahmenplanung soll das Moratorium aufgehoben werden und ein verlässlicher Ausbaurahmen für die integrative Erziehung ab 1999 gesetzt werden.

Renate Jürgens-Pieper

2. Ausgangssituation

2.1 Sonderschulen

In Niedersachsen erhielten im Schuljahr 1997/98 34 176 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung. Das sind 3,9 % aller Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sekundarbereich I (ohne Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 11 und 12 der Schule für geistig Behinderte) oder 3,6 % aller Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule in Niedersachsen.

In Niedersachsen werden Sonderschulen geführt als

- Schule für Lernhilfe
- Schule für Sprachbehinderte
- Schule für Erziehungshilfe
- Schule für geistig Behinderte
- Schule für Körperbehinderte
- Schule für Schwerhörige
- Schule für Gehörlose
- Schule für Sehbehinderte
- Schule für Blinde
- Schule für Taubblinde.

Hinsichtlich der Förderschwerpunkte ergibt sich folgende Verteilung:

Förder-schwerpunkt	Anzahl (ohne Vor- klassen und Schulkinder- gärten)	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern des Primar- und Se- kundarbereichs I (in %) Niedersachsen 1997/98	Anteil an allen Schülerinnen und Schülern mit son- derpädagogischem Förderbedarf (in %) Niedersachsen 1997/98	Vergleichszahlen Anteile an allen Schülerinnen und Schülern (in %) Bundesrepublik Deutschland 1995
Lernhilfe	22 989	2.65	67.2	2.4
Sprachbehinderte	2 530	0.29	7.4	0.344
Erziehungshilfe	1 560	0.18	4.6	0.238
Geistig Behinderte	4 152	0.48	12.3	0.615
Körper- behinderte	1 672	0.2	5.0	0.213
Schwerhörige	666	0.07	2.0	0.065
Gehörlose	273	0.03	0.8	0.044
Sehbehinderte	118	0.014	0.34	0.025
Blinde/ Taubblinde	216	0.024	0.63	0.019

Schulen für Erziehungshilfe werden nicht überall angeboten. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Verhalten besuchen häufig Schulen für Lernhilfe oder verbleiben in allgemeinen Schulen.

Für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung besteht neben dem Besuch einer Schule die Möglichkeit der Ableistung der Schulpflicht in einer anerkannten Tagesbildungs- stätte. Diese Möglichkeit wird von ca. 1800 geistig Behinderten wahrgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Situation unverändert bestehen bleibt.

In Niedersachsen wird eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Taubblindheit geführt. Da es sich dabei um eine länderübergreifende Einrichtung handelt, werden Zahlen nur für nieder- sächsische Kinder nicht erhoben.

2.2 Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen

Das System der sonderpädagogischen Hilfen und Angebote im Land Niedersachsen entwickelt und verändert sich fortlaufend. Nach einer Phase des Auf- und Ausbaus eines flächendeckenden differenzierten Angebots verschiedener, auf einzelne Behinderungsarten bezogener schulischer Einrichtungen, sind seit 1977 zusätzlich vielfältige flexible Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung entwickelt worden:

- Sonderunterricht für Sprachbehinderte
- Integrationsklassen
- Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Sonderschule (gemäß Erlass des Kultusministeriums vom 17.02.1987)
- Mobile Dienste
- Bildung von Schulzweigen (nach § 106 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz, NSchG)
- enge pädagogische Zusammenarbeit von allgemeinen Schulen und Sonderschulen (nach § 25 NSchG)

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt seither zunehmend in Ergänzung zu der Arbeit in den Sonderschulen in wechselnden Formen in der allgemeinen Schule. Diese Entwicklung entspricht gesellschaftspolitischen Entwicklungen und veränderten rechtlichen Vorgaben: Integration wird nicht mehr allein als Ziel, sondern auch als Weg betrachtet.

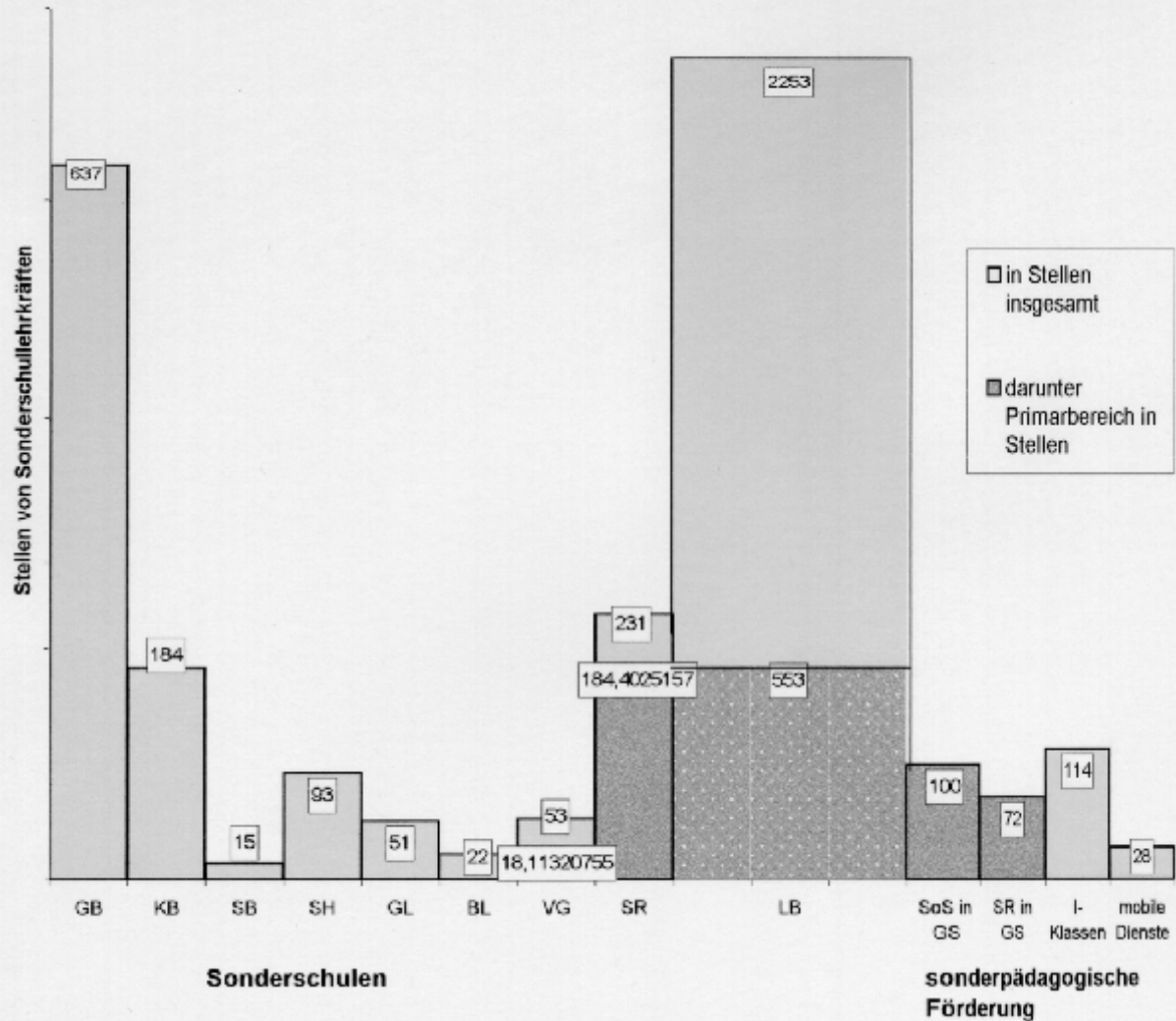
Der langjährig gültige Grundsatz, dass Schülerinnen und Schüler den Ort der Hilfe, nämlich die Sonderschule, aufsuchen, wird nun allmählich umgekehrt: Die Hilfe kommt zu den Kindern in die allgemeine Schule!

Dieser Prozess bedingt einen planvollen und behutsamen Aus- und Umbau, bei dem Neues erworben wird ohne Bewährtes aufzugeben.

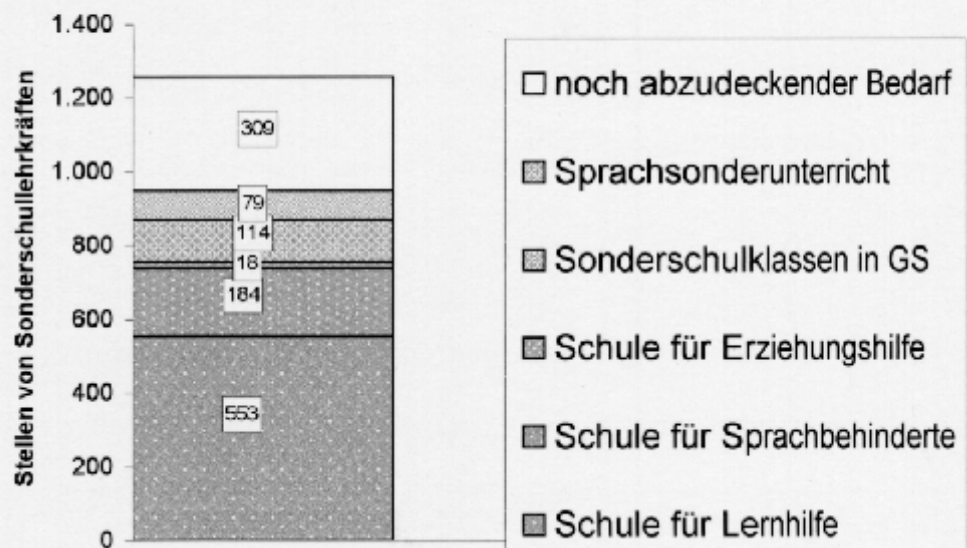
Die Formen des Sprachsonderunterrichts und der Zusammenarbeit der Grundschule mit der Sonderschule sind intensiv ausgebaut worden. Insgesamt ist damit die bisherige Entwicklung in der Tendenz eher als eine Ausweitung der Sonderpädagogik und der Sonderschule zu beschreiben. Der sonderpädagogische Aufgabenbereich wurde erweitert, mehr Schülerinnen und Schüler wurden sonderpädagogisch versorgt, ohne dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Sonderschulen nennenswert zurückging. Rehabilitative und präventiv-integrative Ansätze stehen nebeneinander. Es entwickelten sich zwei Bereiche der sonderpädagogischen Förderung, bei denen zwar in einzelnen Bereichen, nicht aber flächendeckend eine verstärkte integrative Ausrichtung feststellbar ist.

Die gegenwärtigen und künftigen Bemühungen um eine veränderte Organisationsstruktur der sonderpädagogischen Förderung sollen daher auf die Weiterführung dieser Ansätze in Richtung einer weit gehenden Integration ausgerichtet sein. Statt einer Ausweitung der Sonderpädagogik soll ein Konzept der Verlagerung sonderpädagogischer Angebote in die allgemeine Schule und einer engen Verzahnung beider Schulformen verfolgt werden. Ziel dieses Umsteuerungsprozesses ist der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts durch kooperative und integrative Ansätze: "Lernen unter einem Dach."

Sonderschulen und Sonderpädagogische Förderung in allgemein bildenden Schulen (in Stellen)



Sonderschule als Förderzentrum hier: Primarbereich



3. Die Rahmenplanung in Niedersachsen¹

Grundsätze

Die Einrichtung und der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Kindern ist das Ziel der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Hilfen.

1. Als Grundlage für die Planung und Entwicklung eines umfassenden Systems der sonderpädagogischen Hilfen werden Regionale Integrationskonzepte erarbeitet und umgesetzt.
2. Regionale Integrationskonzepte werden von den Beteiligten vor Ort erarbeitet und getragen (Eltern, Lehrkräfte, Schulträger).
3. Die Ausprägung eines Regionalen Integrationskonzepts wird durch die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen einer Region bestimmt.
4. In die Regionalen Integrationskonzepte werden alle bewährten Formen sonderpädagogischer Förderung einbezogen.
5. Die fortführenden Formen zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts sind die Sonderpädagogische Grundversorgung in allgemeinen Schulen und die Kooperationsklassen.
6. Sonderschulen sind in Regionalen Integrationskonzepten als Förderzentren einbezogen, indem sie durch die Verlagerung sonderpädagogischer Angebote in die allgemeinen Schulen der Region den gemeinsamen Unterricht unterstützen.
7. Regionale Integrationskonzepte werden nach einem Zeitplan umgesetzt. Jährlich wird dafür ein bestimmtes Kontingent an Sonderschullehrerstellen bereitgestellt.

¹Entsprechend der Entschließung des Landtages vom 4. September 1996, LT-Drs. 13/2213 (siehe Anhang).

4. Gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen der Rahmenplanung

- Das Niedersächsische Schulgesetz
- Das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes
- Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Die Empfehlungen der Konferenz der Kultusminister
- Die Erklärung von Salamanca

Die Entwicklung zu mehr gemeinsamem Unterricht und zu mehr gemeinsamer Erziehung und deren schulgesetzliche Verankerung sind das Resultat einer im In- und Ausland seit etwa dreissig Jahren intensiv geführten Debatte um die Eingliederung Behinderter in alle Bereiche der Gesellschaft und um die schulische Integration behinderter Schülerinnen und Schüler.

4.1 Die gesetzliche Grundlage: Das Niedersächsische Schulgesetz

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist seit der Novellierung im Jahr 1993 im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert.

§ 4 NSchG

Integration

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Der Auftrag des Schulgesetzes geht dahin, das vorhandene System der sonderpädagogischen Hilfen im Land unter Wahrung des individuellen Anspruches auf eine angemessene Förderung in Richtung auf mehr Integration, realisiert als gemeinsame Erziehung und gemeinsamer Unterricht, zu verändern. Integration ist Aufgabe aller Schulen, nicht mehr der Sonderschulen allein.

Mit der Einfügung des § 4 in das Schulgesetz hat der niedersächsische Gesetzgeber den Vorrang der integrativen Erziehung und Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern gegenüber dem Besuch von Sonderschulen begründet, ihn allerdings an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden. So muss einerseits dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden können, andererseits müssen die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt sich, dass bei jeder Entscheidung über die Aufnahme oder die Überweisung in eine Sonderschule dieses Abweichen von der Regelintegration einer besonderen, auf den Einzelfall bezogenen Begründung bedarf. Die Möglichkeit eines gemeinsamen Unterrichts beim Vorliegen sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von den Schulbehörden auch dann zu prüfen, wenn kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Ein Recht der Eltern, für ihre Kinder, die sonderpädagogischer Förderung bedürfen, zwischen dem Besuch der Sonderschule oder einer allgemeinen Schule zu wählen, wird durch § 4 NSchG nicht begründet.

4.2 Die grundgesetzliche Verankerung: Das Diskriminierungsverbot

Ihre besondere Bedeutung erfährt die integrative Zielsetzung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot, das 1994 in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde.

Artikel 3, Absatz 3, Satz 2
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

4.3 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Im Zusammenhang mit einer Klage aus Göttingen gegen die Überweisung einer Schülerin in die Sonderschule hat das Bundesverfassungsgericht am 8. Oktober 1997 einen richtungsweisenden Beschluss gefasst (Az. 1 BvR 9/97). Das Gericht hat bestätigt, dass nach dem Niedersächsischen Schulgesetz gemeinsame Erziehung und gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Vorrang haben. Es hat aber auch anerkannt, dass gemeinsamer Unterricht und gemeinsame Erziehung von den in § 4 NSchG genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden können.

4.4 Die Orientierung: Empfehlungen der Kultusministerkonferenz

Am 6. Mai 1994 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit ihren "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland" von dem bisherigen Alleinanspruch der Sonderschulen auf Unterrichtung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Abschied genommen. Es wurde zwar kein Vorrang der integrativen vor der separierten Förderung beschlossen, dennoch hat sich eine veränderte Sichtweise sonderpädagogischer Förderung durchgesetzt. Es besteht Konsens, dass sonderpädagogischer Förderbedarf als von unterschiedlichen Faktoren bestimmt, aber auch als vielfältig beeinflussbar verstanden wird und an unterschiedlichen Lernorten erfüllt werden kann.

4.5 Die internationale Übereinkunft: Die Erklärung von Salamanca

Von besonderer Bedeutung für die Ausrichtung auf eine integrative pädagogische Praxis, verstanden als gemeinsamer Unterricht, ist die auf der Weltkonferenz "Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität" vom 7. - 10. Juni 1994 in Salamanca (Spanien) angenommene Erklärung zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse, verbunden mit dem Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. An der Konferenz haben über 300 Vertreter von 92 Regierungen, darunter die Bundesrepublik Deutschland, und 25 internationale Organisationen teilgenommen.

5. Regionale Integrationskonzepte

5.1 Ausbau und Entwicklung

Der Ausbau eines integrativen Systems sonderpädagogischer Förderung erfordert als Erstes und Wichtigstes das Entwickeln von Bereitschaften und Kompetenzen und - wo notwendig - das Bereitstellen von Ressourcen. Eine flächendeckende Umstrukturierung des Systems der sonderpädagogischen Hilfen zu mehr gemeinsamem Unterricht ist eher in einem langfristigen Prozess zu erreichen. Bei der Weiterentwicklung und Umgestaltung werden die gewachsenen Strukturen des Bildungsangebots und die verfügbaren Ressourcen berücksichtigt. Aus dem Ansetzen an dem jeweiligen Zusammenhang von Voraussetzungen und Bedingungen folgt, dass keine einheitliche landesweite Entwicklung verordnet werden kann, sondern dass die Veränderungen vor Ort an den vorhandenen Strukturen und Inhalten anknüpfen und von den Beteiligten gemeinsam behutsam und verantwortlich umgebildet werden.

Durch Regionale Integrationskonzepte soll die Weiterentwicklung des Systems der sonderpädagogischen Förderung in Niedersachsen planvoll gesteuert und qualitativ verändert werden. Beteiligte vor Ort (Eltern, Lehrkräfte, Schulleiter, Schulträger, Schulbehörden) sind aufgerufen, im Sinne einer Entwicklung von unten die regionale Struktur sonderpädagogischer Hilfen mit integrativer Zielrichtung umzubauen. Die Schulbehörden sind aufgefordert, Entwicklungen anzuregen und Möglichkeiten zu schaffen, Elternwünschen nach gemeinsamer Erziehung und gemeinsamem Unterricht umfassender zu entsprechen. Für die Entwicklung solcher Konzepte ist ein Unterstützungssystem (Integrationsteams in den vier Regierungsbezirken) geschaffen worden.

Anträge auf die Genehmigung Regionaler Integrationskonzepte werden vom Schulträger gestellt. In der ersten Phase des Umbaus soll die Genehmigung durch die oberste Schulbehörde erfolgen, danach soll dies auf die Bezirksregierungen übertragen werden.

Die Fortführung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird im Rahmen von Regionalen Integrationskonzepten geplant und abgesichert. In Regionalen Integrationskonzepten wird ausgewiesen, wie und in welcher Form Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in verschiedenen Schwerpunkten in einer Region (Einzugsbereich einer Sonderschule, einer Gemeinde oder eines Landkreises oder Teilen davon) in Umsetzung des § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes im gemeinsamen Unterricht und in Sonderschulen gefördert werden können. Die Sonderschule als Förderzentrum erhält dadurch eine besondere Aufgabe.

Wenn in einer Region noch kein Konzept vorliegt, kann die Einzelintegration von Schülerinnen oder Schülern erfolgen. Die Schulbehörde prüft, ob in der allgemeinen Schule dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann und ob die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Regionale Integrationskonzepte ...

- streben ein regional begrenztes, integrativ ausgerichtetes System sonderpädagogischer Hilfen an. Sonderpädagogik wird zunehmend in die allgemeine Schule verlagert und im engen Zusammenwirken mit dieser verwirklicht.
- gewährleisten (relative) Wohnortnähe und Passung sonderpädagogischer Unterstützung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf.
- werden von den Beteiligten vor Ort (Eltern, Lehrkräfte, Schulträger) initiiert und entwickelt.
- werden von Sonderschulen als Förderzentren koordiniert und organisiert (Zuweisung und Einsatz der Sonderschullehrkräfte, Mitarbeiter und Betreuungskräfte, Fortbildung, materielle und mediale Ausstattung).
- sind durch eine flexible und bedürfnisorientierte Organisationsstruktur und durch Entwicklungsoffenheit gekennzeichnet.
- werden schrittweise entwickelt. Die Schulbehörden begleiten und unterstützen die Entwicklung der Konzepte und ihre Umsetzungen.
- können auch aus Teilkonzepten entstehen, die für den Einzugsbereich einer Sonderschule oder einer Gemeinde als Träger von Grundschulen erarbeitet und in ein Gesamtkonzept eingebracht werden.

5.2 Organisationsformen im Rahmen Regionaler Integrationskonzepte

5.2.1 "Wir sind zusammen in einer Klasse" Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule

Die sonderpädagogische Grundversorgung setzt an den unterschiedlichen in Niedersachsen seit 1977 entwickelten Formen sonderpädagogischer Förderung an: Sonderunterricht für Sprachbehinderte, Zusammenarbeit von Grundschule und Sonderschule, Mobile Dienste und Integrationsklassen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung werden diese Formen weitergeführt und ausgebaut.

Aus dem 1977 eingeführten Sonderunterricht für Sprachbehinderte und aus der Zusammenarbeit von Grundschule und Sonderschule auf der Grundlage des Erlasses von 17.2.1987, die sich in der Regel auf eine Klasse oder wenige Klassen einer Grundschule beziehen, kann eine sonderpädagogische Grundversorgung aller Klassen einer Grundschule entwickelt werden. Sonderpädagogische Grundversorgung als Erweiterung der eher klassenbezogenen zur systembezogenen (die ganze Schule umfassenden) Zusammenarbeit ist präventiv und integrativ: Schüler mit spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen in der wohnortnahen Grundschule verbleiben und integrativ gefördert werden. Zugleich sollen frühzeitige Hilfen und Unterstützung der Ausprägung von Lern-, Verhaltens- und Sprachstörungen vorbeugend entgegenwirken. Sonderpädagogische Grundversorgung ist auf gemeinsamen Unterricht und gemeinsame Erziehung im Primarbereich für die Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Verhalten und Sprache ausgerichtet.

Sonderpädagogische Grundversorgung bedeutet:

1. Grundschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im Verhalten, in der Sprache und beim Sprechen Sonderschullehrerstunden zur Verfügung gestellt. Wohnortnähe und Passung der sonderpädagogischen Hilfen sollen damit sichergestellt werden. Eine Überweisung in die Sonderschule ist damit für die Schülerinnen und Schülern, die Bedarf an sonderpädagogischer Förderung in den genannten Förderschwerpunkten haben, nicht mehr erforderlich.
2. Sonderpädagogisch zu fördernde Schülerinnen und Schüler müssen nicht mehr ausgewiesen und benannt werden, wenngleich Diagnostik als Grundlage der Förderung notwendig bleibt.
3. Die Zuweisung von Sonderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung erfolgt auf der Basis eines Rechenwerts, der orientiert an der Häufigkeit sonderpädagogischen Förderbedarfs in den genannten Förderschwerpunkten und an den Anteilen für präventive Arbeit ermittelt wird. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse.
4. Förderzentren (alternativ: Aussenstellen der Bezirksregierung o.ä.) werden diese o.g. Stunden als Kontingent zugewiesen, das nach regionalen und lokalen Gesichtspunkten (z.B. soziale Brennpunkte) verteilt wird.
5. Die Grundschule entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum, wie die zugewiesenen Sonderschullehrerstunden eingesetzt werden. Sie erstellt ein Förderkonzept, in das sowohl gemeinsamer Unterricht als auch Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen aufgenommen werden kann.
6. Sonderpädagogische Grundversorgung kann durch die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ergänzt werden, wobei hierfür weitere Sonderschullehrerstunden eingesetzt werden können (z.B. Mobile Dienste, Integrationsklassen).
7. Sonderpädagogische Grundversorgung steht im Zusammenhang mit einer sich inhaltlich, organisatorisch und didaktisch-methodisch verändernden Grundschule im Rahmen eines Regionalen Integrationskonzepts.
8. Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums und mit dem Umfeld der Schule.

In die sonderpädagogische Grundversorgung werden einbezogen:

Sonderunterricht für Sprachbehinderte (Sprachsonderunterricht)

Am Sonderunterricht für Sprachbehinderte nehmen Kinder im Schulkindergarten und Schüler und Schülerinnen der Grundschule mit Auffälligkeiten bei der Sprache und im Sprechen teil. Der Unterricht wird von Sonderschullehrkräften mit der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik erteilt.

Zusammenarbeit von Grund- und Sonderschulen

Auf der Grundlage des Erlasses zur 'Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Sonderschule' vom 17.02.1987 wird in den Grundschulen eine intensive sonderpädagogische Förderung insbesondere mit dem Ziel der Prävention geleistet.

5.2.2 Mobile Dienste

Sonderpädagogische Förderung im Rahmen eines Mobilen Dienstes leisten Sonderschullehrkräfte für Schüler und Schülerinnen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbeeinträchtigung (sehbehindert, blind, gehörlos, schwerhörig), die den Lernanforderungen der allgemeinen Schule entsprechen, aber spezifische Hilfen in ihrem Förderschwerpunkt benötigen. Der am individuellen Bedarf des Schülers oder der Schülerin orientierte Einsatz Mobiler Dienste zur zielgleichen sonderpädagogischen Förderung umfasst unterrichtliche Interventionen und die Beratung der Lehrkräfte, die den Schüler oder die Schülerin in der allgemeinen Schule unterrichten. Der Einsatz des Mobilen Dienstes erfolgt von einem Förderzentrum aus. Dies kann sowohl die entsprechende Sonderschulen als auch eine Sonderschule mit anderen Schwerpunkten sein, wenn an ihnen Sonderschullehrkräfte mit einer Ausbildung in den Förderschwerpunkten zur Verfügung stehen.

5.2.3 Integrationsklassen

Wenn Schüler mit einer Beeinträchtigung in der geistigen Entwicklung oder mit einer schweren Mehrbehinderung in der allgemeinen Schule erzogen und unterrichtet werden sollen, können Integrationsklassen eingerichtet werden.²

§ 23 NSchG

Besondere Organisation allgemein bildender Schulen

(4) Im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemein bildenden Schulen können Integrationsklassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 14 Abs. 2 Satz 1), gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden und in denen die Leistungsanforderungen der unterschiedlichen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

In Integrationsklassen wird zielfähig gearbeitet, d.h. bei der Gestaltung des Unterrichts und der Festlegung der Leistungsanforderungen werden die unterschiedlichen Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Solche Anforderungen werden in Integrationsklassen in der Grundschule z. B. auf der Basis der Rahmenrichtlinien für die Grundschule, der Schule für Lernhilfe (ggf. bei Schülerinnen und Schülern mit einer Mehrfachbehinderung) oder der Schule für geistig Behinderte erarbeitet. Für die sonderpädagogische Förderung in den Integrationsklassen werden Sonderschullehrerstunden nach dem Grundsatz eingesetzt, dass für Schülerinnen und Schüler möglichst der gleiche Umfang an Sonderschullehrerstunden eingesetzt wird

- unabhängig vom Lernort. Es wird ein Orientierungswert zugrunde gelegt, der sich aus der Stundenzubemessung für ein einzelnes Kind in der jeweiligen Klassenstufe der entsprechenden Sonderschule ergibt. Seit 1986 wurden vereinzelt Integrationsklassen als Schulversuche geführt, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemein-

² In Integrationsklassen, die seit 1986 eingerichtet wurden, wurden auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen aufgenommen. Für ihre Förderung wurde inzwischen neben den Möglichkeiten der Kooperation die Organisationsform der sonderpädagogischen Grundversorgung entwickelt (vgl. 2.1/Punkt S. 10 ff. und 5.2.5, S. 14).

sam mit anderen unterrichtet und erzogen werden. Im Schuljahr 1990/91 gab es in Niedersachsen zehn Integrationsklassen, im Schuljahr 1997/98 231.

Integrationsklassen waren ein wichtiger Motor der Integrationsbewegung. Über die Erfahrungen mit diesem Modell hat sich eine große didaktisch-methodische Kompetenz für den gemeinsamen Unterricht entwickelt. Gleichzeitig ist der Anspruch zur Weiterentwicklung der Integration im Bewusstsein der Öffentlichkeit gestiegen. Problematisch ist, dass vor der Zuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden muss, der zu einer Etikettierung des einzelnen Kindes führen kann. Der Zusammenhang von Etikettierung und Zuweisung von Ressourcen kann Auswirkungen auf die Praxis der Feststellung haben. Pädagogische Probleme sind angesichts fehlender Identifikationsmuster für die behinderten Schülerinnen und Schüler und Schwierigkeiten bei der Entwicklung ihrer Gruppenfähigkeit zu sehen.

Eine Weiterführung der Integrationsklassen ist bei der Einführung der sonderpädagogischen Grundversorgung für Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Verhalten nicht erforderlich. Integrationsklassen werden künftig dort geführt werden, wo kooperative Formen zwischen Schulen für geistig Behinderte und allgemeinen Schulen nicht eingeführt sind oder nur mit sehr weiten Fahrwegen für die Schülerinnen und Schüler erreicht werden können.

5.2.4 "Wir gehen zusammen in eine Schule": Kooperationsklassen

Die Entwicklung kooperativer Formen im Hinblick auf das Ziel gemeinsamer Unterricht ist in den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 06. Mai 1994 angelegt:

Viele Sonderschulen und allgemeine Schulen sind dabei, eine enge pädagogische Zusammenarbeit aufzubauen. Kooperative Formen der Förderung und Unterrichtung erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander. Kooperative Formen können den Unterricht und das Schulleben bereichern. Die Durchlässigkeit der Schularten und ihrer Bildungsgänge, die Erhöhung gemeinsamer Unterrichtsanteile und der Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Sonderschulen in allgemeine Schulen werden hierdurch begünstigt. Die räumliche Zusammenführung von Klassen der Sonderschulen mit Klassen der allgemeinen Schulen kann geeignete Rahmenbedingungen für die angestrebte Kooperation schaffen.

In der Diskussion um die Weiterführung von Integration im Primarbereich oder um die Weiterführung von Integrationsklassen in einer anderen Schulform im Sekundarbereich I ist aus der pädagogischen Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen die Form der Kooperationsklasse entwickelt worden. In ihr werden mehrere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - auch mit verschiedenen Förderschwerpunkten - in einer Klasse an einer allgemeinen Schule zusammengefasst, die sehr eng mit den anderen allgemeinen Klassen zusammenarbeitet.

Kooperationsklassen

- sind Klassen an der Grundschule, die von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insbesondere mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) besucht werden

- gehören organisatorisch zu einer Sonderschule (Förderzentrum), die auf der Basis einer Vereinbarung nach § 25 NSchG pädagogisch eng mit einer allgemeinen Schule zusammenarbeitet oder
- gehören zu einem Sonderschulzweig einer Schule, in der nach § 106 Abs. 4 NSchG Sonderschule und allgemeine Schule zusammengefasst sind
- streben ein Höchstmaß an gemeinsamem Unterricht an: "Integration durch Kooperation"
- ermöglichen flexibles Handeln zwischen Nähe und Distanz: so viel Gemeinsamkeit wie möglich, so viel äußere Differenzierung wie notwendig
- stellen wohnortnahe angemessene sonderpädagogische Förderangebote sicher
- bieten unterschiedliche Anknüpfungs- und Entwicklungsmöglichkeiten von gelegentlichen Begegnungen zu kontinuierlichen und dauerhaften organisatorischen Verbänden
- fördern durch die kollegiale und kooperative Entwicklung die Akzeptanz bei den beteiligten Lehrkräften der verschiedenen Schulformen

5.2.5 Zusammenarbeit allgemeiner Schulen und Sonderschulen

Nach dem § 25 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist eine enge pädagogische Zusammenarbeit einer allgemeinen Schule und einer Sonderschule möglich.

§ 25 NSchG

Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe

(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.

Eine Zusammenarbeit kann z.B. darin bestehen, gegenseitige Besuche und Veranstaltungen zu organisieren, dauerhaft eine Klasse der einen Schulform in der anderen räumlich unterzubringen oder ein Gebäude gemeinsam zu nutzen. Dies gelingt am besten bei Schulen in relativer Nähe zueinander. Schülerinnen und Schüler beider Schulformen können so Erfahrungen und Sicherheit im Umgang miteinander gewinnen. Aus der Öffnung der Schulen füreinander können intensiviertere integrative Ansätze entwickelt werden, die über gelegentliche gemeinsame Veranstaltungen zum gemeinsamen Unterricht - begrenzt auf einzelne Stunden und Fächer - führen.

5.2.6 Schulzweige

Kooperationsklassen können an bekannte Organisationsformen anknüpfen: An einer Reihe von Grundschulen wurden von 1977 an Klassen für Sprachbehinderte und in Einzelfällen Klassen für Körperbehinderte eingerichtet. 1993 wurde diese Regelung in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen:

§ 106 NSchG

Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(4) Die Schulträger können

...

4. Sonderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert.

Die Schulzweige arbeiten pädagogisch eng zusammen. Über das Schulleben hinaus können gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen (schulzweigübergreifender Unterricht) im Wechsel mit schulformspezifischer Arbeit angeboten werden. Der Schulzweig kann an der allgemeinen Schule oder an der Sonderschule eingerichtet werden (§ 106 Abs. 4 NSchG). Die Unterrichtsversorgung erfolgt im Rahmen des Erlasses 'Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung' vom 18.02.1995 entsprechend dem Sonderschultyp.

5.3 Sonderschulen als Förderzentren

Das Schulgesetz bestimmt seit 1993, dass die Sonderschulen nicht nur für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern zuständig sind, die wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen oder wegen einer Beeinträchtigung ihres sozialen Verhaltens nicht in einer allgemeinen Schule gefördert werden können. Die Sonderschule ist zugleich Förderzentrum für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulformen besuchen (§ 14 Abs. 4 NSchG).

Regionale Integrationskonzepte werden immer im Zusammenhang mit einer Sonderschule als Förderzentrum entwickelt und umgesetzt.

Die Bezeichnung Förderzentrum ist ein Qualitätsmerkmal einer integrativ ausgerichteten und auf Kooperation mit der allgemeinen Schule bezogenen Sonderschule.

5.3.1 Aufgaben und Organisation

Nach § 14 Abs. 4 NSchG unterstützen Sonderschulen als Förderzentren die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen durch Erziehung und Unterricht, Beratung, Therapie, Betreuung und Pflege. Dies geschieht durch den Einsatz von Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrern, in Einzelfällen auch von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften in den allgemei-

nen Schulen. Umfang und Dauer des Einsatzes richten sich nach den sonderpädagogischen Erfordernissen.

Als Förderzentrum erweitert die Sonderschule ihren Aufgabenbereich. Sie verändert ihre Struktur dadurch, dass neben die Arbeit in der Sonderschule die Arbeit in den Schulen des Wirkungsbereichs tritt. Daraus erwachsen Konsequenzen für den Arbeitsplatz der Sonderschullehrerin und des Sonderschullehrers und auch für die Leitungstätigkeit.

Im Rahmen der Arbeit im Förderzentrum werden die Lehrkräfte in der Sonderpädagogischen Grundversorgung, in Integrationsklassen und im Mobilen Dienst in der allgemeinen Schule eingesetzt.

Als Förderzentrum führt die Sonderschule regelmäßig Dienstbesprechungen mit den in ihrem Wirkungsbereich sonderpädagogisch Tätigen durch. Sie ist verantwortlich für die Organisation des regelmäßigen Erfahrungsaustausches und bietet fachliche Fortbildung z. B. als schulinterne Fortbildung an. Die Sonderschullehrkräfte bleiben an ihre Stammschule (Sonderschule) angebunden, um z.B. fachlichen Austausch zum Erhalt der Qualifikation und eine angemessene Nutzung von Medien und Materialien zu gewährleisten.

Für die Sonderschule als Förderzentrum werden Wirkungsbereiche dadurch festgelegt, dass Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einer Sonderschule zugeordnet werden.

5.3.2 Überregionale und regionale Förderzentren

Überregionale Förderzentren übernehmen die Förderung und Beratung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, sowie Sehen und Hören und die Beratung der Eltern dieser Kinder und Jugendlichen und deren Lehrerinnen und Lehrer. Sonderpädagogische Förderung in den anderen allgemein bildenden Schulen erfolgt in der Regel über den Einsatz von Sonderschullehrkräften im Mobilen Dienst. Aufgaben eines überregionalen Förderzentrums können übernehmen: Schulen für Körperbehinderte, Sehbehinderte, Blinde, Gehörlose und Schwerhörige.

In Gebieten, die von überregionalen Förderzentren wegen zu großer Entfernungen nicht erreicht werden, können die Aufgaben des Mobilen Dienstes auch von anderen Sonderschulen übernommen werden. Ihnen werden zur Erfüllung der Aufgaben Sonderschullehrkräfte mit einer Ausbildung in dem entsprechenden Schwerpunkt (sonderpädagogische Fachrichtung) zugewiesen. Sie sind Mitglieder des Kollegiums der Schule, leisten aber überwiegend im Rahmen Mobiler Dienste sonderpädagogische Förderung in anderen Schulen und werden von der nächsten Schule für den betreffenden Förderschwerpunkt fachlich betreut.

Regionale Förderzentren übernehmen vorrangig die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, Sprache und emotional-soziales Verhalten in einer umgrenzten Region. Aufgaben eines regionalen Förderzentrums übernehmen: Schulen für Lernhilfe, geistig Behinderte, Sprachbehinderte und Erziehungshilfe.

Sowohl im Rahmen eines regionalen als auch eines überregionalen Förderzentrums können zeitlich begrenzt Fördergruppen mit Schülerinnen und Schülern aus den allgemeinen Schulen in einer Sonderschule als Förderzentrum unterrichtet werden (z.B. Lesekurse, Verhaltenstraining, Einführung in die Blindenkurzschrift).

Schulische Angebote sonderpädagogischer Hilfen in Förderzentren sind so weiterzuentwickeln, dass sie nachweislich einen Beitrag zur Verbesserung der Integrationschancen ihrer Schülerinnen und Schüler in das Berufsleben und in die Gesellschaft leisten. Das erfordert Konsequenzen für eine anspruchsvolle unterrichtliche und erzieherische Arbeit.

5.3.3 Schulträger und sachliche Kosten

Die Kosten der Sonderschule als regionales Förderzentrum für die Verwaltung, Organisation und Ausstattung mit Lehrmitteln übernimmt der Schulträger der Sonderschule.

Für die Sonderschule als überregionales Förderzentrum ist ebenfalls der Schulträger der Sonderschule zuständig. Er trifft mit den Gemeinden, Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen Kinder oder Jugendliche durch das überregionale Förderzentrum sonderpädagogisch gefördert werden, Vereinbarungen über die anteilige Kostenerstattung.

Die sachliche Ausstattung der Schülerarbeitsplätze im Zusammenhang mit einer sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule ist vom jeweiligen Schulträger bereitzustellen.

6. Ausblick

6.1 Die Weiterentwicklung der Sonderschule als Förderzentrum

Die Sonderschule wird sich je nach der Entwicklung der integrativen Erziehung und des integrativen Unterrichts verändern. Das gilt insbesondere für den Einsatz der Sonderschullehrerin oder des Sonderschullehrers in der Sonderschule, in der allgemeinen Schule oder in beiden Bereichen, für die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule insgesamt oder in einzelnen Jahrgängen und für die schulübergreifenden Planungen und Gestaltungen.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen in enger pädagogischer Zusammenarbeit (nach § 25 NSchG) verändert die Schülerzahl an den Schulen nicht, wohl aber die pädagogische Arbeit. Schulzweige von Sonderschulen an allgemeinen Schulen (nach §106 NSchG) schaffen ganz neue Einheiten. Möglicherweise verkleinern sich dadurch bestehende Sonderschulen.

In allen Fällen bleibt jedoch die Sonderschule als sonderpädagogisches Förderzentrum bestehen.

6.2 Primarbereich

Dem Grundsatz des wohnortnahen Schulbesuchs bei gleichzeitiger Bereitstellung der notwendigen Hilfen soll im Primarbereich besonderes Gewicht zukommen. Kinder mit Schwierigkeiten im Lernen, im emotional-sozialen Verhalten sowie in der Sprache und beim Sprechen, die sich oft erst im Verlauf der Grundschulzeit zu sonderpädagogischem Förderbedarf verfestigen, sollen nach Möglichkeit Förderung in der Grundschule erhalten. Durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen wird präventive (vorbeugende und stützende) Arbeit mit sonderpädagogischer Förderung verbunden. Wo dies nicht gewollt wird, wird die Zusammen-

arbeit zwischen den entsprechenden Sonderschulen und allgemeinen Schulen diesen Zielen entsprechend anders gestaltet werden müssen (Zusammenarbeit gemäß § 25 NSchG; Schulzweige gemäß § 106 NSchG Abs.4).

Insbesondere Kinder mit einer geistigen Behinderung, die eine zieldifferente Gestaltung der Lernanforderungen benötigen, können über Integrationsklassen in die allgemeine Schule eingliedert werden oder über die Zusammenarbeit der entsprechenden Sonderschule oder Sonderklasse mit einer allgemeinen Schule in der Organisationsform einer Kooperationsklasse Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht und mit gemeinsamer Erziehung machen.

Kinder mit Beeinträchtigungen im Hören, im Sehen oder in der Motorik, die die Lernanforderungen der allgemeinen Schule erfüllen können, erhalten in Kleingruppen oder in Einzelintegration in der allgemeinen Schule sonderpädagogische Unterstützung durch Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer im Mobilen Dienst. Eine Alternative ist - an den wenigen Standorten solcher Schulen - die Zusammenarbeit entsprechender Sonderschulen (auch von Landesbildungszentren) mit allgemeinen Schulen.

6.3 Sekundarbereich

Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Sehen und Hören, mit einer Körper- oder geistigen Behinderung wird im Sekundarbereich I keine anderen Formen erfordern als in der Grundschule, d.h. Integrationsklassen oder Förderung durch einen Mobilen Dienst.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen, im sozial-emotionalen Verhalten sowie in der Sprache und beim Sprechen wird die Form der sonderpädagogischen Grundversorgung nicht in den Sekundarbereich I übertragen werden können. Beeinträchtigungen in der Sprache und beim Sprechen werden im Regelfall im Primarbereich behoben. Diese Schülerinnen und Schüler besuchen ohne weiter vorhandenen Förderbedarf die allgemeine Schule. Alle anderen benötigen im Sekundarbereich I umfangreichere und spezifischere Förderung. Sonderpädagogische Grundversorgung, die Ziele der stützenden und vorbeugenden mit der gezielt sonderpädagogischen Förderung verbindet, ist auf die Grundschule beschränkt. Andere Formen, z.B. Kooperation von Schulen, Schulzweige und ggf. Kleingruppen mit sonderpädagogischer Förderung, treten an ihre Stelle.

Der curricularen und organisatorischen Umgestaltung insbesondere der Schulen für Lernhilfe und für Erziehungshilfe wird angesichts der Aufgabe, den Übergang in das Erwachsenenleben in einer schwierigen Zeit zu ermöglichen, besondere Bedeutung zukommen (berufliche vor allgemeiner Bildung, Lernen in Projekten, Berufswahlvorbereitender Unterricht, Intensivierung der Betriebspraktika, Kooperation mit Betrieben, Vernetzung mit Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung u.a. ("Netzwerk"), Zusammenarbeit mit der Berufsschule (Lehrer für Fachpraxis), Einbeziehung von Sozialpädagogik und "Übergangshelfern")

6.4 Integrationsteams zur Unterstützung - Begleitende Maßnahmen

Zur Unterstützung und zur Beratung bei der Erarbeitung von Regionalen Integrationskonzepten wurden zum 1. August 1998 bei den Bezirksregierungen Integrationsteams mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- Informationen und Beratung über die vielfältigen Möglichkeiten der Realisierung von gemeinsamem Unterricht und gemeinsamer Erziehung anzubieten,

- integrative Ansätze im Verbund der sonderpädagogischen Hilfen aufzunehmen und fortzuführen,
- Initiativen für die Entwicklung Regionaler Integrationskonzepte anzuregen und zu bestärken,
- die Erarbeitung und Umsetzung Regionaler Integrationskonzepte zu unterstützen,
- die Planung und Durchführung Regionaler Integrationskonzepte zu koordinieren und
- die Verteilung der für die Umsetzung der Konzepte bereitgestellten Ressourcen vorzuschlagen.

Dem Integrationsteam gehören als ständige Mitglieder der Dezernent oder die Dezernentin mit der Generalie Integration und eine Beraterin oder ein Berater für Integration bei der Bezirksregierung an. Das Integrationsteam wird in Bezug auf konkrete Vorhaben um die Dezernenten und Dezernentinnen sowie ggf. Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Aufgaben erweitert, in deren Region spezifische Maßnahmen der Umsetzung des § 4 NSchG geplant sind und umgesetzt werden. Weitere Fachleute können hinzugezogen werden.

6.5 Beratung der Schulträger

Die Entscheidung für die Struktur der sonderpädagogischen Förderung in einer Region wird vor Ort durch die Schulbehörde vorbereitet. In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schulleitungen, Elternvertretungen und Schulträgern wird ein passgerechtes Konzept für die Region entwickelt. Das Regionale Integrationskonzept ist Grundlage und Ziel einer schrittweisen Umsetzung. Dabei kommt dem Schulträger eine besondere Bedeutung zu, der die zur Realisierung des Konzeptes erforderlichen Beschlüsse zu fassen hat. Die Schulbehörden werden in diesem Zusammenhang die erforderliche Beratungsarbeit zu leisten und dafür Sorge zu tragen haben, dass die Einrichtung neuer Sonderschulen nicht an Standorten erfolgt, die eine Kooperation mit allgemeinen Schulen nicht erlauben. Schulzweiglösungen (§106 Abs. 4 Nr. 4 NSchG) ist von Seiten des Landes der Vorzug gegenüber der Fortführung und Einrichtung selbstständiger Sonderschulen zu geben ist.

6.6 Versorgung mit Sonderschullehrerstunden

Sonderpädagogische Förderung umfasst Unterricht und Beratung. Sie bezieht, wo notwendig, therapeutische und pflegerische Tätigkeiten ein. Sie wird von Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrern geleistet, die entweder im Sinne des Förderzentrums mit der Arbeit in allgemeinen Schulen beauftragt oder in einer Klasse der Sonderschule eingesetzt werden, was gemeinsame Arbeit mit einer allgemeinen Schule einschließt. Pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Betreuungskräfte, die im Regelfall an Schulen für geistig Behinderte und Schulen für Körperbehinderte tätig sind, können bei besonderer Notwendigkeit in ihrem Arbeitsfeld auch in integrativen Maßnahmen eingesetzt werden.

Sonderpädagogische Grundversorgung erfolgt durch Zuweisung eines Kontingents an Sonderschullehrerstunden für die Region bzw. Teilregion. Das Kontingent wird auf der Basis der Jahrgänge, der Zahl der Grundschulklassen und der Häufigkeit errechnet, in der landesweit Schülerinnen und Schüler die Schulen für Lernhilfe, Erziehungshilfe und Sprachbehinderte besuchen. Es enthält darüber hinaus einen Zusatz für präventive Arbeit. Der Rechenwert beträgt zurzeit zwei Stunden pro Klasse.

Bei flächendeckender Einführung entsteht ein Mehrbedarf an Sonderschullehrerstellen. Sie werden im Laufe von etwa zehn Jahren in jährlichen Kontingenten zur Verfügung gestellt.

Förderschwerpunkt	Der sonderpädagogische Förderbedarf wird spezifiziert ausgewiesen in den Bereichen: Lernen, Sprache, Verhalten, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung, Hören und Sehen
Integration / gemeinsamer Unterricht	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in der allgemeinen Schule mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet und erzogen
Integrationsklasse	Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf werden zieldifferent in einer Klasse einer allgemeinen Schule mit Unterstützung durch eine Sonderschullehrkraft unterrichtet und erzogen
Kooperation	<i>hier:</i> Schulen vereinbaren und gestalten eine enge pädagogische Zusammenarbeit
Kooperationsklasse	Eine Klasse einer Sonderschule wird in enger Kooperation im Gebäude einer allgemeinen Schule mit dem Ziel einer weitgehend integrativen Praxis in Schulleben und Unterricht geführt
Mobiler Dienst	Sonderschullehrkräfte fördern Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen und körperliche Entwicklung in der allgemeinen Schule und beraten deren Lehrkräfte
Prävention	<i>hier:</i> Sonderpädagogische Hilfen werden frühzeitig angeboten, damit kein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht
Regionales Integrationskonzept	Fortschreibung des Systems der sonderpädagogischen Hilfen in einem begrenzten Bereich zur Fortführung des gemeinsamen Unterrichts
Sonderpädagogischer Förderbedarf	Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

Sonderpädagogisches Förderzentrum	Die Sonderschule ist ein sonderpädagogisches Förderzentrum, wenn sie die Integration von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule unterstützt.
Sonderpädagogische Grundversorgung	Eine Grundschule erhält ein verlässliches Kontingent für die sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Verhalten und Sprache sowie Sprechen. Der rechnerische Wert liegt zurzeit bei etwa zwei Sonderschullehrerstunden pro Klasse.
schem	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den o.g. Förderschwerpunkten werden nicht an die entsprechenden Sonderschulen überwiesen.
Sonderunterricht für Sprachbehinderte	Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der Sprache oder beim Sprechen werden durch Sonderschullehrkräfte in der Grundschule gefördert (<i>auch</i> : Sprachsonderunterricht)
zieldifferent	Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in einer Klasse in der allgemeinen Schule nach den Richtlinien der Schule für Lernhilfe oder der Schule für geistig Behinderte unterrichtet und erzogen
zielgleich	Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden in der allgemeinen Schule nach deren Rahmenrichtlinien unterrichtet
Zusammenarbeit	<i>hier</i> : eine Sonderschullehrkraft fördert Schülerinnen und Schüler in der Grundschule und berät deren Lehrkräfte

Betr.: Fortföhrung der Integration von Schölerinnen und Schölern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Mit der Schulgesetznovelle 1993 ist normiert worden, dass „an allen Schulen Schölerinnen und Schöler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, gemeinsam mit anderen Schölerinnen und Schölern unterrichtet und erzogen werden sollen“.

Sonderpädagogische Förderung erhalten Schölerinnen und Schöler mit so schwer wiegend abweichenden Lernbeeinträchtigungen oder so schwer wiegend abweichendem Lernverhalten, dass sie ohne besondere Hilfe nicht an allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden können.

Die Umsetzung dieser Zielsetzung braucht aus inhaltlichen und materiellen Gründen Zeit, u. a. auch, um den notwendigen gesellschaftlichen Konsens im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern sicherzustellen. Gleichwohl hält der Landtag die Entwicklung einer Rahmenplanung für notwendig, um die jeweils möglichen Einzelschritte als Teile eines Gesamtkonzepts einzuordnen und die örtlichen Erfahrungen bündeln zu können.

Die Rahmenplanung soll folgende Eckpunkte berücksichtigen:

1. die sonderpädagogische Förderung soll im Rahmen regionaler Integrationskonzepte geschehen, die von Eltern, Lehrkräften und Schulen gemeinsam entwickelt und dann modellhaft erprobt werden. Diese schließen sonderpädagogische Grundversorgung in den Grundschulen, Integrationsklassen, kooperative Formen der Integration, Mobile Dienste und unterschiedliche Formen von Sonderschulen ein.
2. Die Sonderschulen sind zugleich regionale Förderzentren. Sie unterstützen alle Formen sonderpädagogischer Förderung. Bisher als sprachbehindert, entwicklungsverzögert oder lernbehindert bezeichnete Kinder sollen so weit wie möglich in den Grundschulen gefördert werden.
3. Die Realisierung regional entwickelter Konzepte wird an das Vorhandensein der organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten geknüpft.

Die Salamanca-Erklärung
über Prinzipien, Politik und Praxis in der Pädagogik für besondere Bedürfnisse

Mit der Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Bildung, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert ist, und mit der Erneuerung des Versprechens der Weltgemeinschaft auf der Weltkonferenz 1990 "Bildung für Alle", dass dieses Recht unabhängig von individuellen Unterschieden zu sichern ist,

Mit dem Hinweis auf mehrere Deklarationen der Vereinten Nationen, die in den Standardregeln der Vereinten Nationen von 1993 zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gipfeln, durch die Staaten dazu aufgefordert werden, sicherzustellen, dass die Erziehung von Personen mit Behinderung ein unerlässlicher Bestandteil des Schulsystems sein soll,

Mit der wohlwollenden Erkenntnis, dass sich Regierungen, Interessenvertreter, Gemeinden und Elterngruppen sowie im Besonderen Organisationen von Menschen mit Behinderung dafür einsetzen, dass der Zugang zu Bildung für jene mit besonderen Bedürfnissen, die immer noch nicht erfasst sind, erleichtert wird;

in Anerkennung der aktiven Teilnahme hochrangiger Repräsentanten vieler Regierungen, spezialisierter Behörden und zwischenstaatlicher Organisationen an dieser Weltkonferenz als Beleg für dieses Engagement,

1. Bekräftigen wir, die Delegierten zur Weltkonferenz über die Pädagogik für *besondere* Bedürfnisse, die 92 Regierungen und 25 internationale Organisationen vertreten und hier in Salamanca, Spanien, von 7.-10. Juni 1994 versammelt sind, hiermit unsere Verpflichtung zur Bildung für alle. Wir anerkennen die Notwendigkeit und Dringlichkeit, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen innerhalb des Regelschulwesens zu unterrichten. Ausserdem befürworten wir hiermit den Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse. Mögen Regierungen und Organisationen von der Gesinnung seiner Bestimmungen und Empfehlungen geleitet sein.

2. Wir glauben und erklären,

- dass jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat und dass ihm die Möglichkeit gegeben werden muss, ein akzeptables Lernniveau zu erreichen und zu erhalten,
- dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat,
- dass Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollen, die dieser Vielfalt an Eigenschaften und Bedürfnissen Rechnung tragen,
- dass jene mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu regulären Schulen haben müssen, die sie mit einer kindzentrierten Pädagogik, die ihren Bedürfnissen gerecht werden kann, aufnehmen sollen,
- dass Regelschulen mit dieser integrativen Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für Alle zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten integrative Schulen eine effektive Bildung für den Großteil aller Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schliesslich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems.

3. Wir fordern alle Regierungen auf und legen ihnen nahe:

- höchstes Augenmerk und Priorität auf die Verbesserung ihrer Schulsysteme dahingehend zu richten, dass diese alle Kinder unabhängig von ihren individuellen Schwierigkeiten einbeziehen können,
- auf Gesetzes- bzw. politischer Ebene das Prinzip integrativer Pädagogik anzuerkennen und alle Kinder in Regelschulen aufzunehmen, ausser es gibt zwingende Gründe, dies nicht zu tun,
- Pilotprojekte zu entwickeln und den Austausch mit anderen Ländern, die Erfahrung mit integrativen Schulen haben, zu ermutigen,
- dezentrale Strukturen zu entwickeln, die Mitwirkung ermöglichen und mit denen die pädagogische Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geplant, beobachtet und beurteilt werden kann,
- die Beteiligung von Eltern, Gemeinschaften und Organisationen von Menschen mit Behinderung an Planungs- und Entscheidungsprozessen in Bezug auf Maßnahmen für besondere Bedürfnisse zu ermutigen und zu ermöglichen,

- grössere Anstrengungen für Früherkennung und -förderung sowie für berufliche Aspekte integrativer Bildung zu unternehmen,
- im Zusammenhang mit systemischen Veränderungen sicherzustellen, dass in der Lehrerinnenbildung, sowohl der Aus- als auch der Fortbildung, Inhalte einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse in integrativen Schulen angesprochen werden.

4. Wir fordern die internationale Gemeinschaft auf; im Besonderen appellieren wir an:

- Regierungen mit Programmen zur internationalen Zusammenarbeit und internationalen Finanzierungsstellen, im Besonderen die Sponsoren der Weltkonferenz für "Bildung für Alle", die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), den Kinderfonds der Vereinten Nationen (UNICEF), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) sowie die Weltbank:
 - den Ansatz integrativer Schulen zu befürworten und die Entwicklung einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse als einen unerlässlichen Bestandteil aller Bildungsprogramme zu unterstützen;
 - die Vereinten Nationen und ihre speziellen Vertretungen, im Besonderen die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die UNESCO und die UNICEF:
 - ihre Beiträge zur technischen Zusammenarbeit zu verstärken; ebenso ihre Zusammenarbeit und netzwerkorientierte Arbeit zu bekräftigen, um eine effektivere Unterstützung bei der erweiterten und integrierten Bereitstellung besonderer Fördermaßnahmen zu erreichen;
- nichtstaatliche Organisationen, die mit Programmen und Dienstleistungen auf Länderebene befasst sind:
 - ihre Zusammenarbeit mit den offiziellen staatlichen Stellen zu verstärken und ihre wachsende Beteiligung an Planung Einführung und Beurteilung integrativer Maßnahmen für besondere pädagogische Bedürfnisse zu intensivieren;
- die UNESCO, als Vertretung der Vereinten Nationen für Pädagogik:
 - sicherzustellen, dass die Pädagogik für besondere Bedürfnisse einen Teil jeder Diskussion darstellt, die in verschiedenen Gremien Bildung für alle behandelt,
 - die Unterstützung durch Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen insofern zu mobilisieren, als Lehrerinnenbildung in Bezug auf die Förderung besonderer Bedürfnisse erweitert werden soll,
 - die akademische Gemeinschaft zur Forschung und zur netzwerkorientierten Arbeit anzuregen sowie regionale Zentren für Information und Dokumentation einzurichten; außerdem als Koordinationsstelle für solche Aktivitäten zu dienen und für die Verbreitung spezieller Ergebnisse und Fortschritte, die auf Länderebene als Folge dieser Erklärung erreicht wurden, zu sorgen;
 - bei der Gestaltung des nächsten mittelfristigen Plans (1996-2002) im

Rahmen eines erweitertes Programms für integrative Schulen und für Programme, die Gemeindeunterstützung zum Inhalt haben, finanzielle Mittel zu schaffen. Dies würde die Durchführung von Pilotprojekten ermöglichen, die neue Ansätze zur Verbreitung vorzeigen; Kriterien zu entwickeln in Bezug auf das Bedürfnis nach und die Bereitstellung von besonderen Fördermaßnahmen.

5. Schließlich sprechen wir der spanischen Regierung und der UNESCO unsere Wertschätzung für die Organisation der Konferenz aus, und wir bitten sie dringend, keinen Aufwand zu scheuen, diese Erklärung und den begleitenden Aktionsrahmen der Aufmerksamkeit der Weltgemeinschaft nahe zu bringen, besonders bei so wichtigen Versammlungen wie dem Weltgipfel für Soziale Entwicklung (Kopenhagen 1995) und der Weltfrauenkonferenz (Beijing 1995).